



Rechtsauslegung

13.04.2021

Übergangsmaßnahmen der neuen EU-Bio-Verordnung Auslegung zu Artikel 60

Ab 01. Januar 2022 gilt die neue Bio Verordnung (EU) 2018/848. Um einen geordneten Übergang zwischen den zwei Rechtsvorgaben zu gewährleisten hat der Gesetzgeber einen Artikel für Übergangsmaßnahmen eingeführt:

Artikel 60

Übergangsmaßnahmen für Bestände ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden

Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor dem 1. Januar 2022 produziert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Der Rechtstext macht hier keinen Unterschied in dem Status der Erzeugnisse – Rohstoffe, Halbfertigprodukte oder Fertigprodukte. "Inverkehrbringen" ist gemäß Artikel 3 Punkt 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 definiert als das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Somit werden von Artikel 60 der Verordnung 2018/848 alle Erzeugnisse erfasst, welche im Handel zwischen zwei Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verkauft werden.

Der Rechtstext klärt somit, dass alle Bio-Erzeugnisse, die vor dem 01.01.2022 produziert wurden und bio zertifiziert sind, auch nach dem 01.01.2022 als Bio-Erzeugnis verkauft werden können, bis die Bestände aufgebraucht sind. Dies muss im Umkehrschluss auch

solche Erzeugnisse betreffen, bei welchen es mit der neuen EU-Bio-Verordnung zu Änderungen in den Rechtsvorgaben kommt.

Ein in 2021 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziertes Bio-Erzeugnis, egal ob landwirtschaftlicher Rohstoff, Halbfabrikat oder Endverbrauchererzeugnis, kann somit auch in 2022 noch mit dem Bio-Zertifikat des Lieferanten als Bio-Erzeugnis vermarktet werden. Wenn es als Bio-Erzeugnis vermarktet wurde, darf es im Falle von Rohstoffen und Halbfabrikaten entsprechend auch als Bio-Zutat in einem weiteren Bio-Produkt eingesetzt werden. Es würde keinen gesetzgeberischen Sinn machen, wenn Rohstoffe und Halbfabrikate nach dem 1. Januar 2022 nur als solche in Verkehr gebracht, aber nicht weiterverarbeitet (und anschließend in Verkehr gebracht) werden dürften. Ein Nichtverwerten der rechtmäßig hergestellten und öko-zertifizierten Zwischenprodukte würde zum einen dem Gedanken der Übergangsfrist widersprechen und damit zu wirtschaftlichen Verlusten führen, zum anderen dem Nachhaltigkeitsziel der Kommission, die Lebensmittelverluste zu vermeiden bzw. deutlich zu reduzieren, zuwiderlaufen.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die über 120 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Kontakt:

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. Johanna Stumpner Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 5 johanna.stumpner@aoel.org | www.aoel.org

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette "von Acker bis Teller", aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.

Kontakt:

Lebensmittelverband Deutschland e. V.
Dr. Marcus Girnau
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Claire-Waldoff-Straße | 10117 Berlin | Tel. +49 30 206143-129
girnau@lebensmittelverband.de | https://www.lebensmittelverband.de